

Fachspezifische Prüfungsordnung
für das Bildungswissenschaftliche Studium und
für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang
(Studiengangmodell III)
Lehramt an Berufskollegs
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 08.08.2017
in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der fachspezifischen
Prüfungsordnung
vom 17.02.2023
veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW S. 250), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW S. 818), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Praxissemester	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 10 Prüfungsausschuss	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Masterprüfung und Masterarbeit	7
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 14 Masterarbeit	8
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlage:

1. Studienverlaufsplan Bildungswissenschaftliches Studium und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Bildungswissenschaftliche Studium und für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III) Lehramt an Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III) gemäß § 6 Abs. 5 ÜPO M. Ed.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter ingenieurwissenschaftlicher Fachhochschulabschluss und ein Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft an einem Berufskolleg des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 8. Dezember 2014 (Az. 132-6.08.01.07 Nr. 123156/14) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Bildungswissenschaftliche Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit die folgenden 10 Module:
 - EOP - Eignungs- und Orientierungspraktikum
 - Erziehungswissenschaft I
 - Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens
 - BFP - Berufsfeldpraktikum
 - Erziehungswissenschaft II
 - Vorbereitung zum Schulforschungsteil im Praxissemester (BWS)
 - Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)
 - Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem
 - Medienbildung und Schule
 - Masterarbeit
- (3) Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des §7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Das Modul DSSZ ist ebenfalls im Modulhandbuch definiert.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - Seminare.
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:
 - Als Prüfungsform besteht auch die Möglichkeit, eine **Unterrichtssequenz** in Verbindung mit einer schriftlichen Vorbereitung und Auswertung mündlich vorzustellen und ggf. mit den Mitstudierenden zu erproben. Die Dauer einer Unterrichtssequenz beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Seiten.
 - Eine mögliche Prüfungsform ist die schriftliche oder mündliche **Projektskizzierung**. Diese skizziert die in dem Projektbericht auszuarbeitenden Inhalte. Hierbei muss insbesondere die Forschungsfrage formuliert werden. Die schriftliche Projektskizzierung umfasst 2 bis 5 Seiten. Im Falle der mündlichen Projektskizzierung dauert diese mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Als weitere mögliche Prüfungsform kommt ein **Projektbericht** in Betracht. Der Umfang des Projektberichts beträgt mindesten 8 und höchstens 25 Seiten exklusive Anhang. Der Projektbericht ist eine schriftliche Dokumentation eines Prozesses im Rahmen einer empirisch, theoretisch oder pädagogisch-praktisch ausgerichteten Projektumsetzung.
 - Als weitere Prüfungsform kommen **Schriftliche Aufgaben** in Betracht. Schriftliche Aufgaben sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Die Studierenden sollen Abstracts, Stundenprotokolle oder Thesenpapiere anfertigen. Der übliche Umfang einer schriftlichen Aufgabe beträgt etwas 2 bis 8 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 und höchstens 10 Wochen.
 - Eine mögliche Prüfungsform ist der **Essay**. Ein Essay ist ein Aufsatz, in dem ein Thema in einer losen Gliederung bearbeitet wird und in dem es in erhöhtem Maße um eine eigene Stellungnahme geht. Der Umfang eines Essays beträgt mindestens 3 und höchstens 20 Seiten.
- (3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Das **Portfolio** wird parallel zur Veranstaltung erarbeitet und ist spätestens mit Semesterende (letzter Tag des Semesters) fertigzustellen. Für den schriftlichen Teil des Portfolios gilt: Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 40 Seiten.

- (7) Die Dauer eines **Referats** beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. Der übliche Umfang der **schriftlichen Ausarbeitung eines Referates** beträgt mindestens 2 und höchstens 10 Seiten.
- (8) Für **Praktika** gilt im Einzelnen Folgendes:
Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) wird mit einer unbenoteten theoriegeleiteten schriftlichen Dokumentation im Umfang von 10-12 Seiten (exklusive Anhang) abgeschlossen.
Das in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum wird nicht benotet.
Der Nachweis der Praktika erfolgt jeweils über eine Praktikumsbescheinigung (Praktikumsanbieter).
Beide Praxiselemente werden gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 LABG im „Portfolio Praxiselemente“ dokumentiert.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer gibt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8 Praxissemester

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 8. Dezember 2014 (Az. 132-6.08.01.07 Nr. 123156/14) in der jeweils geltenden Fassung. Die fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodule zum Praxissemester sind die Module „Vorbereitung zum Schulforschungsteil im Praxissemester (BWS)“ und „Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)“. Näheres ist im Modulhandbuch aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.
- (2) Das Modul DSSZ wird in der Zeit, in der auch das Praxissemester vorbereitet und durchgeführt wird, studiert.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.

- (2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.

§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für das Bildungswissenschaftliche Studium im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III) Lehramt an Berufskollegs an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.01.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.02.2023

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bildungswissenschaftliches Studium und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

In Abhängigkeit von der Kombination der Großen beruflichen Fachrichtung und der Kleinen beruflichen Fachrichtung, je nach Studienbeginn in einem Winter- oder einem Sommersemester und unter Berücksichtigung der Unterrichtstätigkeit in der Schule wird ein individueller Studienverlaufsplan mit den beteiligten Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberatern abgestimmt.